

Arbeitsschutz in der Schwangerschaft - interventionelle Radiologie



Mutterschutzgesetz
(MuSchuG)
schließt Interventionen
in der Schwangerschaft
nicht aus

Voraussetzung ist eine
**individuelle
Gefährdungsbeurteilung**
(§ 10 des MuSchG):
Arbeitsplatzbegehung durch
Fachvorgesetzten, Betriebsarzt,
werdende Mutter. Überwachung:
Gewerbeaufsichtsamt

- § 11 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG kein bewegungsarmes Stehen > 4 Stunden täglich nach 5. Schwangerschaftsmonat → Sitzgelegenheiten
- § 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG keine regelmäßiges Heben von >5 kg ohne mechanische Hilfsmittel → Lagerungstätigkeit vermeiden
- § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 MuSchG < 8,5 Stunden Arbeitszeit / Tag, Nachtruhe
20.00 Uhr - 06.00 Uhr, keine Überstunden → Keine Notfalltätigkeiten: ärztliche Interventions-Backups





§ 11 Abs. 1 MuSchG keine Aussetzung von Gefahrenstoffen: Keine Gasnarkose in Anwesenheit schwangerer Mitarbeiterinnen → Vereinbarung mit Anästhesie treffen (z. B. totale intravenöse Anästhesie)

§ 11 Abs. 2 MuSchG keine Aussetzung von Biostoffen, Infektionsschutz → Eigenschutz Infektionsprophylaxe, doppelte Indikatorhandschuhe, Schutzbrillen (Visier), präoperatives Patientenscreening auf HCV und HIV, keine infektiösen Eingriffe, keine Tätigkeit mit unterbrochener Sichtkontrolle, stichsicheres Instrumentarium

§ 11 Abs. 3 MuSchG und Strahlenschutzgesetz bezüglich der Aussetzung ionisierender Strahlung → elektronisches Personendosimeter am Bauch, tägliche Dosisprotokolle, 1 x / Woche Überprüfung Strahlenschutzbeauftragter, Spezial-Einweisung durch Strahlenschutzbeauftragten (für mehr Informationen siehe gesonderten Flyer)

